

Sitzung vom 8. Juli 2015

**732. Anfrage (Schifffahrts-Kontrolle von Segelschiffen
mit Elektromotoren)**

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küsnacht, hat am 1. Juni 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Schiffe auf öffentlichen Gewässern müssen regelmässig zur Prüfung bei der Schifffahrts-Kontrolle. Diese Kontrolle untersteht dem der Sicherheitsdirektion unterstellten Strassenverkehrsamt. Segelschiffe ohne Motor müssen alle 6 Jahre diese Prüfung absolvieren, Segelschiffe mit Motor hingegen müssen alle 3 Jahre zur Prüfung. Dies ist verständlich, da Verbrennungsmotoren unerwünschte Emissionen wie Lärm und Abgase verursachen.

Seit einigen Jahren werden Segelschiffe zunehmend mit Elektromotoren ausgerüstet, die sehr leise sind und keine Emissionen verursachen. Trotz diesen Vorteilen müssen Segelschiffe mit Elektromotoren bis heute auch alle 3 Jahre zur Schifffahrts-Kontrolle und werden also Schiffen mit Verbrennungsmotoren gleichgesetzt. Es wird beim Motorantrieb kein Unterschied zwischen einem Verbrennungsmotor und einem Elektromotor gemacht.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird die Sicherheitsdirektion veranlassen, dass Segelschiffe mit Elektromotoren nur noch alle 6 Jahre zur Prüfung aufgeboten werden?
Wenn ja, ab wann, wenn nein, warum nicht?
2. Sieht die Sicherheitsdirektion Möglichkeiten, Turnus und Prüfung für Motorschiffe mit Elektromotoren auch zu vereinfachen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Art. 87 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) ist die Gesetzgebung über die Schifffahrt Sache des Bundes. Der Bund hat von dieser Rechtssetzungskompetenz mit dem Erlass des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201) und der Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978 (BSV;

SR 747.201.1) umfassend Gebrauch gemacht. Art. 14 Abs. 3 Bst. a BSG bestimmt, dass bei Schiffen in regelmässigen Zeitabständen amtliche Nachprüfungen vorzunehmen sind. Die Fristen für die Nachprüfungen betragen bei Schiffen ohne Maschinenantrieb sechs Jahre, bei Rafts, Güterschiffen sowie bei anderen Schiffen drei Jahre (Art. 101 Abs. 1 BSV), wobei das Bundesrecht keine Unterschiede zwischen den verschiedenen Motorenarten macht. Eine Erhöhung der Prüfperiode für Schiffe mit bestimmten Motorenarten könnte nur der Bund durch eine Änderung von Art. 101 Abs. 1 BSV vornehmen. Abs. 2 dieser Bestimmung ermächtigt die Kantone lediglich, in besonderen Fällen sowie für bestimmte Anlagen (z. B. ein Mähschiff) im Einzelfall von der bundesrechtlich vorgegebenen Prüfperiode abzuweichen, nicht aber für eine ganze Gruppe von standardmässigen Vergnügungs- und Sportbooten.

Zu Frage 1:

Wegen der Bundesregelung kann die Sicherheitsdirektion nicht veranlassen, dass Segelschiffe mit Elektromotoren nur noch alles sechs Jahre zur Nachprüfung aufgeboten werden. Da die kleinen elektrischen Ausenbordmotoren bei Segelschiffen in der Regel nur kurzzeitig, meistens bei Windflaute oder für Manöver beim An- oder Ablegen, eingesetzt werden und das Schiff weniger belasten als die Fahrt unter Segel, liesse es sich durchaus vertreten, wenn der Bund die Prüfperiode für Segelschiffe mit Elektromotor angemessen verlängerte. Das zuständige Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation wird deshalb mit einer Kopie dieser Anfragebeantwortung bedient.

Zu Frage 2:

Auch bei den elektrisch angetriebenen Motorschiffen hat die Sicherheitsdirektion keine Möglichkeit, an den bundesrechtlichen Vorschriften etwas zu ändern. Bei diesen Schiffen kommen immer mehr grosse und leistungsstarke Elektromotoren zum Einsatz. Bei den Motorschiffen wird die Schiffskonstruktion durch den Motorantrieb und den entsprechenden Wasserwiderstand belastet, und zwar unabhängig von der Energiequelle des Motors. Es erscheint deshalb angemessen, dass der Bund die Prüfperiode von drei Jahren auch bei Motorschiffen mit Elektroantrieb beibehält.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern, sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi